



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Universitäten,
Pädagogischen Hochschulen,
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften,
Duale Hochschule Baden-Württemberg

nachrichtlich
Universitätskliniken Baden Württemberg

Stuttgart 20.09.2016
Name Dr. Juliane Laule
Durchwahl 0711 279-3115
Telefax 0711 279-3080
E-Mail juliane.laule@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46 (Mittnachtbau)
Aktenzeichen 13-7340.20/289/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Abweichende Regelungen nach § 12 Abs. 4 LVVO

Sämtliche Regelungen, Erlasse und Innerdienstliche Anordnungen, die auf Grundlage der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 11. Dezember 1995 sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen und zur Präsenz der Professoren an Berufsakademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien - BALVVO) vom 17. Oktober 2005 getroffen wurden, sind nicht mehr anwendbar.

Auf Grund von § 12 Abs. 4 LVVO gilt folgendes:

(1) Die Hochschulen werden ermächtigt, auf Antrag der betreffenden Lehrperson für die Wahrnehmung von besonderen, das im Rahmen der Dienstaufgaben übliche Maß deutlich übersteigenden Aufgaben und Funktionen bei der Entwicklung, Durchführung, Betreuung und Evaluation von Projekten zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung bis zu einer Höhe von 3 Semesterwochenstunden (SWS), an der DHBW bis zu einer Höhe von 96 Jahreslehrveranstaltungsstunden, für höchstens ein Jahr zu gewähren. Die Ermässi-

gung muss in der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise ausgeglichen werden.

(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, den Sprecherinnen und Sprechern der Sonderforschungsbereiche und den Vorsitzenden von Fachausschüssen der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Hinblick auf die besondere Arbeitsbelastung eine Deputatsermäßigung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) zu gewähren.

(3) Die Hochschulen werden ermächtigt, den Mitgliedern des Wissenschaftsrats im Hinblick auf die besondere Arbeitsbelastung eine Deputatsermäßigung im Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS) zu gewähren.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen werden ermächtigt, die Lehrverpflichtung der Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung um zwei Semesterwochenstunden (SWS) zu ermäßigen.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen werden ermächtigt, die Lehrverpflichtung der Leiterinnen und Leiter der Außenstellen des staatlichen Landeslehrerprüfungsamtes und deren Vertreter

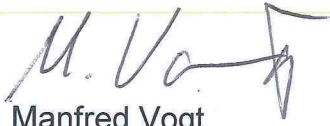
- bei Pädagogischen Hochschulen mit weniger als 4000 Studierenden unter Wegfall der Mitwirkung in der schulpraktischen Ausbildung insgesamt um eine Semesterwochenstunde (SWS),
- bei Pädagogischen Hochschulen ab 4000 Studierenden unter Wegfall der Mitwirkung in der schulpraktischen Ausbildung insgesamt um zwei Semesterwochenstunde (SWS)

zu ermäßigen.

Darüber hinaus ermäßigt das Wissenschaftsministerium auf Grundlage von § 7 LVVO die Lehrverpflichtung für weitere Rektoratsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LHG

- einer Universität um 6 Semesterwochenstunden (SWS),
- einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS) und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,

- einer Hochschule für angewandte Wissenschaften um bis zu 12 Semesterwochenstunden (SWS).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Vogt', with a stylized flourish at the end.

Manfred Vogt

Ministerialdirigent